

Leipziger ABO gültig im Tarifgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Leipziger ABO im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV)

gültig ab 01.08.2019

1. Voraussetzung für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet. Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH ermächtigt werden, den jeweiligen ABO-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto per SEPA-Lastschrift abzubuchen. Der Einzug des ABO-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den vereinbarten Einzugssterminen. Es wird vereinbart, dass die Zusendung der Vorabankündigung zum erstmaligen Bankeinzug (Prenotifikation) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem Bankeinzug erfolgt. Die LVB behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/ Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVÖN und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Grundsätzlich beginnt das ABO am 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn bei den LVB vorliegen. Ein ABO kann auch flexibel beginnen (ausgenommen AzubiTicket Sachsen und SchülerFreizeitTicket). Bei persönlicher Vorsprache in einem der u.g. Servicezentren ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich. Der ABO-Vertrag beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Monaten. Bei flexiblem Einstieg nach dem 1. Kalendertag des laufenden Monats beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Kunde seine Chipkarte in den u.g. Servicezentren oder an den Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind den LVB unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Beim ABO Light, ABO Leipzig-Pass-Mobilcard, ABO Flex/ABO Flex easy, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild unaufgefordert vorzuweisen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der LVB und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses als die LVB zurück zu geben (Siehe auch Regelungen unter Punkt 13).

3.1 Nextbike-Aktion

Im Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.10.2019 hat der Vertragspartner (VP) die Möglichkeit, dass Fahrradverleihsystem der nextbike GmbH in Leipzig im Rahmen eines Testzeitraums zu nutzen. Der VP nutzt lediglich das Fahrradverleihsystem; ein Vertrag mit der nextbike GmbH kommt nicht zustande. Die Nutzung des Fahrradverleihsystems ist nur für VP ab 18 Jahren gestattet. Der VP kann das Fahrradverleihsystem ausschließlich über seine ABO-Chipkarte am Lesegerät des Fahrrads nutzen (An- und Abmeldung). Ab der erstmaligen Anmeldung ist die Nutzung einmalig für längstens 14 Tage möglich (z.B. Beginn 01.08.2019 12 Uhr, Ende 14.08.2019 11.59 Uhr). Keinesfalls ist die Nutzung über den 31.10.2019 hinaus möglich. Die Nutzung im Testzeitraum ist kostenfrei. Weitere Nutzungsvorschriften: Nutzung soweit Fahrräder verfügbar. Keine gleichzeitigen Buchungen. Keine Mitnahme weiterer Personen. Nutzung nur im Stadtgebiet Leipzig. Keine Weitervermietung. Keine Fahrt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Benutzung auf eigene Gefahr bei starkem Wind oder stürmischem Wetter (durch die Werbeschilder besteht ein anderes Fahrverhalten als bei herkömmlichen Fahrrädern). Einhaltung der Straßenverkehrsordnung. Keine Beladung des Transportkorbs > 5 kg. Verbot von Umbauten. Vor der Nutzung muss sich der Vertragspartner mit der allgemeinen Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen und wenn diese nicht gegeben ist, den Mangel unverzüglich anzeigen. Das Fahrrad ist bei Ende der Buchung sicher durch Verschießen des vorhandenen Schlosses abzusperrern und gut sichtbar abzustellen, wobei die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Rückgabe ist an allen nextbike-Stationen und innerhalb der Flexzone in Leipzig, einzusehen auf nextbike.de/leipzig, möglich. Der Rückgabeort muss bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses benannt werden können. Mit Verschießen des Fahrrads ist die einzelne Buchung beendet. An folgenden Stellen ist ein Abstellen untersagt: an Verkehrssampeln, Straßenschildern, Parkscheinautomaten, Parkuhren, öffentlichen Fahrradständern, Briefkästen, Rettungswegen und Feuerwehrzufahrten, Zäunen von privaten oder öffentlichen Häusern oder Einrichtungen, auf Gehwegen (wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird), Bahn- und Bussteigen des ÖPNV, Blindenleitsystemen, wenn Werbung eines Dritten verdeckt wird, in Gebäuden, Hinterhöfen oder Fahrzeugen, Park- und Grünanlagen, vor Toren und Türen oder in deren Schwenkbereich, in oder vor Einfahrten. Die Rückgabe von Mietfahrrädern außerhalb des definierten Nutzungsraumes ist in der Regel nicht zulässig. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsvorschriften oder die Abstellregularien oder bei Missbrauch, behält sich die LVB eine frühere Sperrung des 14-tägigen Testzeitraums vor. Haftung der LVB: Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der LVB für bei Beginn jeder Nutzung vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die LVB haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die LVB nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die LVB haftet nicht für Schäden an den mit dem Fahrrad transportierten Gegenständen, es sei denn, dass diese auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens LVB zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung der LVB ausgeschlossen. Eine Haftung der LVB entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades. Haftung des VP: Vom VP verursachte Schäden trägt er selbst. Haftpflichtschäden hat der VP eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der LVB gegenüber dem VP bleiben davon unberührt. Der VP haftet für alle Kosten und Schäden, die der LVB aus einer schuldhaften Zuwiderrhandlung gegen die in diesen AGB genannten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

Der VP ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die von ihm während der Nutzung begangen werden, haftbar. Er kommt für alle daraus entstehende Kosten auf und stellt die LVB vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der VP unverzüglich telefonisch (unter der Nummer 030/69205046) an die nextbike GmbH zu melden. Weitere Mitteilungspflichten: Unfälle sind unverzüglich telefonisch der nextbike GmbH zu melden. Sind außer dem VP auch andere Personen oder das Eigentum Dritter an dem Unfall beteiligt, ist der VP verpflichtet, zusätzlich die Polizei zu verständigen. Missachtet der VP diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden.

4. Zahlweise

Alle Abonnements (ausgenommen ABO Flex/ABO Flex easy) werden mit monatlicher jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung (ausgenommen SchülerFreizeitTicket und AzubiTicket Sachsen) wird ein zusätzlicher Rabatt von 5% auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Das ABO Flex wird ausschließlich mit monatlicher Zahlung ausgegeben. Bei einem flexiblen Einstieg innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats x/30 des ABO-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

5. ABO für Auszubildende (Azubi) und Schüler

5.1 ABO Azubi / ABO Azubi Plus

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi/ABO Azubi Plus folgende Regelungen: Voraussetzung für den Abschluss eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages. Für die Gültigkeit eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen sein. Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Ausbildungsstätte (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen. Dieser Ermäßigungsbeleg ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsbelegberechtigung ist dies den LVBn sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Das ABO für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

5.2 AzubiTicket Sachsen*

Zusätzlich zum Pkt. 3 gelten für das AzubiTicket Sachsen folgende Regelungen: Das AzubiTicket Sachsen ist bei einem Verkehrsunternehmen desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich die berufsbildende Schule befindet. Für den Abschluss eines AzubiTicket Sachsen ist auf dem Antrag die sächsische Bildungseinrichtung (Name, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, Ort) einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule auf dem Antrag, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen. Für die Gültigkeit des AzubiTicket Sachsen ist zudem eine gültige Kundenkarte notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Dieser Ermäßigungsbeleg ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsbelegberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

*vorbehaltlich einer Tarifgenehmigung bis 01.08.2019, welche zum Zeitpunkt des Drucks noch nicht gesichert war.

5.3 SchülerFreizeitTicket*

Das SchülerFreizeitTicket ist personengebunden und nicht übertragbar und wird mit Zahlung eines Jahresbetrages oder als monatliche Zahlung mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ausgegeben. Der Vertrag wird so abgeschlossen, dass dieser sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sollte keine Kündigung bis zum Ende des aktuellen Jahres vorliegen. Für die Gültigkeit des SchülerFreizeitTickets ist eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung/des Ausbildungsbetriebes je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Bei Wegfall der Ermäßigungsbelegberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das SchülerFreizeitTicket ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Dieser Ermäßigungsbeleg ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen gemeinsam mit dem SchülerFreizeitTicket unaufgefordert vorzuzeigen. Bei UmweltCard GOLD/UmweltCard JUNIOR sind die Daten zum SchülerFreizeitTicket auf der Karte elektronisch gespeichert.

*vorbehaltlich einer Tarifgenehmigung bis 01.08.2019, welche zum Zeitpunkt des Drucks noch nicht gesichert war.

6. ABO Senior / ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus beiden ABOs verpflichtet.

7. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass der Vertragspartner nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich den LVBn mitzuteilen. In diesem Fall kann das Abonnement auf ein anderes ABO Produkt umgestellt werden. Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein gültiger Leipzig-Pass unaufgefordert vorzuweisen.

8. ABO Flex / ABO Flex easy

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Abschluss eines ABO Flex bzw. ABO Flex easy Verträge oder im laufenden Vertragsverhältnis übermitteln die LVB personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der LVB oder Dritter erforderlich ist

und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegend. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online auf www.L.de/verkehrsbetriebe/agb sowie unter www.schufa.de/daten-schutz-abrufbar ist und in unseren Servicestellen eingesehen werden kann. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande. Für das ABO Flex / ABO Flex easy wird bei bargeldlosem Fahrausweis Kauf monatlich eine Rechnung gestellt. Für die postalische Zustellung der Rechnung werden 1,50 Euro pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse wird die Rechnung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt. Fahrausweise über mehrere Preisstufen (inklusive der TZ 110), 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke, Kinderfahrausweise und 24-Stunden-Karten für Erwachsene und Kinder können bei bargeldlosem Ticketkauf auf Rechnung zum regulären Fahrpreis (Anlage 7 der Tarifbestimmungen des MDV) erworben werden. Für den bargeldlosen Ticketkauf im Rahmen eines Vertrages zu ABO Flex bzw. ABO Flex easy gilt ein Umsatzlimit in Höhe von 300,00 Euro je Kalendermonat. Bei einer Erreichung des monatlichen Limits erfolgt eine vorübergehende Deaktivierung der bargeldlosen Bezahlfunktion für den Rest des Kalendermonats. Mit Beginn des (nach)folgenden Abrechnungszeitraums erfolgt eine automatische Reaktivierung. Bei Verlust der Chipkarte werden ergänzend zu den Bestimmungen des Pkt. 11 alle Einzelkäufe bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung in Rechnung gestellt. Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die LVB nicht zu vertreten hat, erfolgt eine automatische Sperrung der Chipkarte und spätestens zum vereinbarten Einzugsstermin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Eine sofortige Entsperrung der Chipkarte ist durch eine Einzahlung in den Vertriebsstellen der LVB oder durch Nachweis in Textform des erfolgten Ausgleichs aller offenen Forderungen möglich. Andernfalls erfolgt die Entsperrung nach Ausgleich der offenen Forderung durch den erneuten Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen aus dem ABO Flex bzw. ABO Flex easy Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Der Umgang mit einer erneuten Rücklastschrift erfolgt auf Basis der Regelungen unter Pkt. 15.

9. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

10. Änderungen des ABOs

Änderungen im ABO sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen. Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u.ä. sind unverzüglich den LVB in Textform mitzuteilen (ein Postnachsendeauftrag reicht nicht aus). Inhaber eines personenengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem der u. g. Servicezentren vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei den LVB mit einer Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild angezeigt wurde. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriftgebühren) trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen ABO-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des AzubiTicket Sachsen während der Mindestvertragslaufzeit ist zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des AzubiTicket Sachsen ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbünde miteinander kombiniert werden. Ein Wechsel aus einem anderen ABO-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen ABO-Vertrages nicht möglich. Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte durch die LVB vornehmen zu lassen oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) selbst vorzunehmen. Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohner-meldeamtes sind durch den Abonnenten/Kontoinhaber zu begleichen.

11. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist den LVB umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuanschaffung der Chipkarte. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben. Eine neue Chipkarte kann bei den LVB durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

12. Unterbrechung eines ABOs

Eine Unterbrechung des ABOs (außer SchülerFreizeitTicket) ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist den LVB vorzulegen):

- Kuraufenthalt,
- schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen).

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt. Grundlage für eine Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der Chipkarte. Die Chipkarte muss in diesem Fall zwingend bei einem der u. g. Servicezentren vorgelegt werden oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die Chipkarte, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der vollständige ABO-Betrag sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen. Bei einer Unterbrechung des ABOs verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein ABO-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

13. Kündigung

Die Kündigung des ABOs ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Kündigung des ABO Flex und ABO Flex easy ist bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Monats möglich. Jede Kündigung bedarf der Textform. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und umversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Betrag abgebucht. Die LVB sind berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen. Eine Kündigung des ABO SchülerFreizeitTicket innerhalb des jeweils laufenden Jahres ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung Pkt. 13.1.2) möglich. Nach Kündigung erfolgt eine anteilige Rückvergütung der nicht genutzten Monate.

13.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

13.1.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten.

13.1.2 außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das ABO vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex und des ABO Flex easy wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer ABO-Produkte angerechnet. Die Grundlage für den günstigen ABO-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung. Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis, ABO Premium und ABO Azubi aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen ABO-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Bei Kunden des ABO LPMC wird die Differenz zur Monatskarte LPMC angesetzt. Kunden des ABO Flex werden die ausstehenden Monatspreise bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit nachberechnet. Beim ABO Basis 10 Uhr, ABO Light 10 Uhr, ABO Azubi Plus und beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Bei Einmalzahlung erfolgt eine anteilige Rückvergütung nach gleichen Bedingungen. Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Job-Ticket
- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Tarifierhöhung (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).
- Wohnort-/Schulortwechsel beim AzubiTicket Sachsen/SchülerFreizeitTicket

13.2 Kündigung durch die LVB

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt, der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder die Ermäßigungsrechte des Abonnenten entfällt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache in einem der u. g. Servicezentren oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) entsperrt werden.

14. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den Leipziger Verkehrs-betrieben zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

15. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die LVB nicht zu vertreten haben, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugsstermin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem ABO-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei den LVB ein, so wird der ABO-Vertrag durch die LVB gekündigt (siehe Punkt 13.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbefreiung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

16. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

17. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Konto-inhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

18. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich den LVB mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die Chipkarte ordnungsgemäß zugegangen ist.

19. Datenschutz

Die Daten werden zur Ausgestaltung des im Antrag konkret benannten Vertrages, zur Information über weitere Angebote und Gewinnspiele der LVB, der nextbike GmbH (siehe Ziffer 3.1) sowie für Markt- und Meinungsforschung verarbeitet und genutzt. Nur, wenn Sie uns dafür eine Einwilligung erteilt haben, nutzen wir Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die von Ihnen freigegebene Werbung bzw. Markt- und Meinungsforschung. Sie haben das Recht, jederzeit die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung zur Verarbeitung), b (Vertragserfüllung) DS-GVO und f (berechtigtes Interesse). Ihre Daten werden weitergegeben an folgende Kategorien von Empfängern: Druck- und Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Marketingdienstleister, Datenarchivierer, Mobilitätspartner, Wirtschaftsauskunftsstellen, Unternehmen im MDV, Markt- und Meinungsforschungsinstitute. Detaillierte Informationen sind unter www.L.de/verkehrsbetriebe/agb abrufbar oder in unseren Servicestellen einsehbar.

Entsprechend der Vorgaben des § 257 HGB und § 147 AO sind die Daten zehn Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus aufzubewahren. Im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten durch die LVB haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
 - Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
 - Recht auf Löschung für den Vertragszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
 - Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten
 - Sie statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
 - die LVB die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
 - Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung, Profiling und Datenverarbeitung im berechtigten Interesse
 - Recht auf Überlassung der Sie betreffenden Daten, die Sie den LVB bereitgestellt haben und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Sorge- und Vertretungsberechtigte dürfen diese Rechte für ihre Kinder bzw. die Personen, die sie vertreten, wahrnehmen. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig zum Abschluss des Vertrags zur im Betreff bezeichneten Bestellung. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung kann kein Vertragsverhältnis zustande kommen und Sie können das gewünschte Produkt nicht erhalten.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 [3] geregelt. Die LVB nehmen zurzeit nicht an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

Wir sind für Sie da:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Kundenservice
Postfach 10 09 10, 04009 Leipzig
Servicetelefon: 0341 19449
E-Mail: verkehrsbetriebe@L.de
www.L.de/verkehrsbetriebe

Service-Center
Markgrafenstraße 2
(Ecke Petersstraße)
04109 Leipzig

Mobilitätszentrum
am Hauptbahnhof
Willy-Brandt-Platz
04109 Leipzig



Stand: 01.08.2019

Einfacher fahr'n